

aufgepaßt werden, und damit wird wiederum ein Moment der Unsicherheit in die Sache gebracht. Man wußte wohl, daß die nach solchen Normallehren hergestellten Teile ineinander passen, aber wie leicht oder schwer sie ineinander liefen, war nach wie vor Sache des Zufalles.

Es genügt also nicht, der Tätigkeit des Arbeiters nach der einen Seite hin eine Grenze zu geben, sondern es wurde notwendig, seine Tätigkeit von zwei Seiten her einzugrenzen, und so kam man zu dem System der Toleranzlehre. Das Prinzip der Toleranzlehre beruht darauf, dem Arbeiter für ein Stück nicht eine Lehre zu geben, der er nun von oben oder unten her, je nachdem es sich um Dorn- oder Ringlehren handelt, möglichst nahe zu kommen versuchen wird, sondern vielmehr zwei ein wenig verschiedene Lehren, innerhalb deren sich sein Arbeitsstück bewegen muß. Fig. 2 veranschaulicht dieses Prinzip. Die Abbildung zeigt eine Grenzlehre zum Außenmessen, eine sogenannte Rachenlehre, und eine Grenzlehre zum Innenmessen, eine Dornlehre. Es mögen also beispielsweise die beiden Seiten der Rachenlehre um 0,015 mm variieren. Der Arbeiter wird nun seine vorgedrehte Welle weiter abschleifen und dabei ständig mit der größeren Seite der Rachenlehre betasten. Sobald diese Lehre an allen Stellen leicht durch eigenes Gewicht und ohne Anwendung von Gewalt über die Welle geht, hat der Arbeiter seine Aufgabe gelöst. Zur Kontrolle aber, daß er nicht zu weit geschliffen hat, dient das andere Ende der Lehre, welches nicht über die Welle gleiten, sondern höchstens leicht anschnäbeln darf. Man hat dann also die Gewißheit, daß die Maße der so hergestellten Wellen untereinander nicht um 0,015 mm differieren. In der Mehrzahl aller Fälle werden sie einem Mittelwert zwischen beiden Grenzlehren sicher nahe kommen und nur um ganz wenige

Tausendstel eines Millimeters differieren. Die Praxis hat gezeigt, daß die Arbeiten mit derartigen Toleranzlehren sicher billig sind und außerdem gut austauschbare Stücke ergeben.

Es wäre nun zu erörtern, welche Form man derartigen Grenzlehren in der Praxis am besten gibt. Für die Rachenlehren sind nacheinander die in Fig. 3 skizzierten Formen zur Anwendung gekommen. A zeigt eine Grenzlehre, nach dem Prinzip der bekannten Drahtlehre ausgebildet. Die Backen sind unter einem entsprechend schlanken Winkel gegeneinander geneigt. Auf der Vorderseite sind zwei Marken (a a und b b) querüber aufgerissen, die die Grenzen vorstellen, in der Mitte ist das Normalmaß. Alle Stücke, die in den Raum zwischen den Marken eingelehrt werden können, sind gut, die Stücke außerhalb der Marklinie dagegen Ausschuß. Die Lehre ist theoretisch vollkommen. In Wirklichkeit aber ist der Winkel zwischen den Backen so klein, daß die Lehre sehr bald aufgesperrt und damit unbrauchbar wird.

Eine andere Form, die sich bisweilen mit Vorteil anwenden läßt, ist die von B, eine dritte Abänderung zeigt C. Bei diesen beiden Ausführungen werden die Grenzen durch zwei Größen gemessen. Die Stufen der Backenseiten stellen den Grad der Toleranz dar. Der Einwand gegen diese Art Lehren ist, daß derartig abgestufte Oberflächen nur mit großer Schwierigkeit herzustellen und noch schwerer zu reparieren sind. Denn es muß der Parallelismus jeder Stufe mit der Gegenseite gesichert sein bei gleichzeitiger Einhaltung der korrekten Grenzen. Die gewöhnliche Art der Lehre ist die von D, welche die beste Form der Werkstattlehren vorstellt. Die Genauigkeit einer derartigen Lehre geht bis 0,0025 mm, was für die beste Klasse Arbeit ausreicht.

(Fortsetzung folgt.)



Prüft Eure Bücher daraufhin, ob am 31. Dezember 1904 Forderungen verjähren

Mit dem 31. Dezember verjähren alle Forderungen, die der Uhrmacher an seine Kunden hat, sofern die Forderungen schon 2 Jahre alt sind oder mit dem Ende dieses Jahres 2 Jahre alt werden, und können nachher nicht mehr eingeklagt werden, wenn nicht durch irgend eine Anerkennung, die in Form eines Schuldscheines abgefaßt ist, ein neuer Berechtigungstermin zur Klage geschaffen wird. Wir raten, an sämtliche Schuldner dieser Art ein Zirkular mit Hinweis auf das Gesetz zu senden und dabei zu ersuchen, die diesem Zirkular beiliegende Rechnung mit folgendem Zusatz sofort zu unterschreiben und zurückzusenden, damit keine Verjährung eintrete:

Der Unterzeichnete anerkennt hiermit, der Firma
 laut obenstehender richtiger Rechnung den
 Betrag von Mk.
 schuldig zu sein
, den,
 Name:

Dieser Zusatz kann mit einem Stempel aufgedruckt werden und bewirkt die Hinausschiebung der Verjährung um 2 Jahre vom Tag der Anerkennung an. Um sich gesetzlich sicher zu stellen, muß der Geschäftsmann den säumigen Zahlern gegenüber zu dieser Selbsthilfe greifen. Den dadurch vielleicht verletzten Kunden kann ja als Ausweg das rechtzeitige Bezahlen der Rechnungen empfohlen werden. — Dieses Verfahren ist indessen nur bei sogenannten anständigen Kunden zu empfehlen, bei denen man annehmen kann, daß sie die Schuld anerkennen oder infolge dieser Aufforderung bezahlen. Bei faulen Schuldnern ist sofortiger Zahlungsbefehl das einzige Mittel, die Verjährungsfrist zu verlängern.

Für die Erlassung des Zahlungsbefehls zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Das schriftliche Gesuch würde lauten:

An das Kgl. Amtsgericht zu A . . .
 Der, wohnhaft zu A., schuldet mir
 für am 20. Februar 1902 gelieferte Waren laut beiliegender spezifizierter Rechnung

den Betrag von Mk. 31.—
 Kosten (Porto für Mahnungen) —.30

Zusammen Mk. 31.30

Ich ersuche, an den Schuldner einen Zahlungsbefehl in Höhe meiner Forderung nebst entstehenden Kosten zu erlassen und dessen Zustellung durch die Gerichtsschreiberei zu veranlassen.

Z., den 1. Dezember 1904.

L. M.

Durch das schriftliche Anerkenntnis also, durch den Zahlungsbefehl oder auch dadurch, daß der Schuldner eine Abschlagszahlung leistet, wird die Verjährung unterbrochen, niemals aber durch eine bloße mündliche oder briefliche Anmahnung oder Aufforderung zur Zahlung. Ist die Verjährung unterbrochen, so läuft vom Tage der Unterbrechung an eine neue zweijährige Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfrist für Warenforderungen, die der Grossist an Uhrmacher für gelieferte Waren hat, ist eine vierjährige, denn das Bürgerliche Gesetzbuch kennt für gewisse im täglichen Geschäftsverkehr entstehende Forderungen, wie namentlich der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute für gelieferte Arbeiten und Waren, zweierlei Verjährungsfristen: die zwei- und die vierjährige.

Der vierjährigen Verjährung unterliegen diese Forderungen dann, wenn die Ausführung der Arbeit oder die Lieferung der Waren für den Gewerbebetrieb des Bestellers oder Käufers erfolgte, währenddem die zweijährige Frist zutrifft, wenn die Lieferung z. B. für den persönlichen Gebrauch des Käufers oder Bestellers erfolgt ist.

Wenn also z. B. ein westfälischer Grossist einem Uhrmacher zu einer Sendung Großuhren einige westfälische Schinken zu seinem Haushalte beige packt hat, so verjährt die Forderung des ersten Postens in 4, des letzteren in 2 Jahren. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig, und es empfiehlt sich unter Umständen, die Zweierleilieferung (an das Geschäft und an den Haushalt) in der Faktura zum Ausdruck zu bringen. Wenn nämlich der Schuldner behauptet, die Forderung sei verjährt, so hat der Gläubiger zu beweisen, daß die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sei.

